

«Bildungsqualität in der Volksschule stärken - Angebote der Speziellen Förderung und der Sonderschulung»

Austauschforum 1 / Heterogenität / Normalität



Spezielle Förderung

Ressourcen und Organisation neu denken, mitgestalten und umsetzen



Austauschforen AVS/SL

Heterogenität / Normalität

→ Lesart BildG / VO / Konzepte

Ressourcenpool = Personalpool

→ Zusammenarbeit im Team

→ Funktionen, Zuständigkeiten

Übertritt / Schnittstelle KG/PS/Sek

→ Übergabegespräche

→ Info und Datenweitergabe

Beurteilung / Zeugnisse

Kooperation SL / SPD / AVS /



Ablauf Austauschforum 1

 → Kurzer Themeninput
Heterogenität / Normalität

 → GA BildG / VO / Konzepte

 → GA Ressourcenmodelle

 → Fragen / FAQ

Heterogenität / Normalität / Qualität



2006/07
2019/20

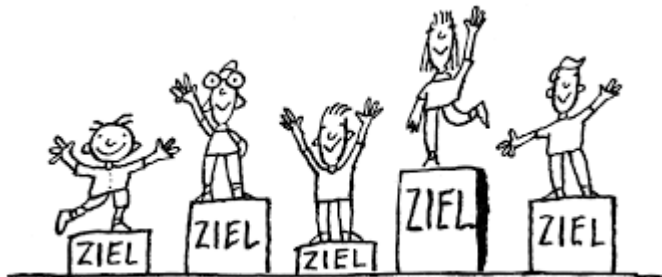
ISF L 2300 InSo SuS 32
ISF L 5800* InSo SuS 349

* 2000 h SoPä/ Ass

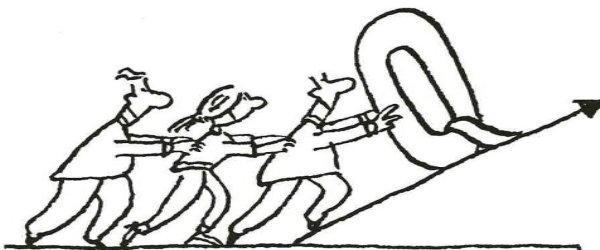
KK / separativen SoSch / Privat



Individuelle Lernziele / Nachteilsausgleich
Förderplanung / Lernbericht /
Förderung integrativ oder in GA
Zusammenarbeit etabliert



Konzepte liegen vor
Evaluationsergebnisse überzeugen
Integration gelingt
Herausforderung → verhaltensauffällige SuS



BildG / VO / Konzepte

Änderungen BildG / LR



Erarbeitung VO / RR



Konzepte
zusammenführen



Überprüfung Pool in Arbeit

Lektionen Pool nur ISF

Platzzahlen EK und KK separat

Gestützt auf BildG und VO
anpassen

ISF + InSo + NA + Zeugnisse + ...

Merkblätter

Formularpaket

Änderungen Bildungsgesetz (BildG) zur Speziellen Förderung 7

Änderungen BildG / LR

§ 109a

Spezielle Förderung an der Volksschule

1 Massnahmen der Speziellen Förderung gemäss §§ 44–46 (...), die **vor Inkrafttreten der Änderung dieses Gesetzes** (...) verfügt worden sind, behalten für die vorgesehene Dauer ihre Gültigkeit, höchstens aber für 2 Jahre.

SJ 20/21 1. Semester

SJ 20/21 2. Semester

SJ 21/22 1. Semester

SJ 21/22 2. Semester

SJ 22/23 1. Semester

SJ 22/23 2. Semester

BildG Inkrafttreten

SpFö Massnahme weiterführen

Budgetplanung SJ 21/22

SpFö Massnahme neu mit

Überprüfung Pool 17/21



Änderungen Bildungsgesetz (BildG) zur Speziellen Förderung 1

Änderungen BildG / LR



§ 43 Ziel

1 Die Spezielle Förderung hilft Schülerinnen und Schülern mit einer speziellen Begabung, einer Lernbeeinträchtigung, einem Lernrückstand **oder besonderen sozialen bzw. emotionalen Lernbedürfnissen**, ihre Fähigkeiten soweit als möglich innerhalb der öffentlichen Schulen zu entwickeln.

Änderungen Bildungsgesetz (BildG) zur Speziellen Förderung 2

Änderungen BildG / LR



§ 44 Angebot an der Volksschule

1 Die Spezielle Förderung umfasst an der Volksschule:

- a. die Integrative Spezielle Förderung (ISF) **mit oder ohne individuelle Lernziele** für Schülerinnen und Schüler:
 - mit speziellen schulischen sozialen und emotionalen Lernbedürfnissen,
 - mit besonderen Bedürfnissen im schriftsprachlichen und mathematischen Bereich;
 - mit einer besonderen kognitiven, musischen oder sportlichen Leistungsfähigkeit;
- a^{bis}. die 2-jährige Einführungsklasse, die anstelle der 1. Primarschulklasse mit ISF für Kinder mit Entwicklungsverzögerungen angeboten werden kann;
- b. die Kleinklasse ab der 2. Primarschulklasse sowie auf dem Anforderungsniveau A der Sekundarschule, sofern die Angebote gemäss Bst. a nicht ausreichen;

Änderungen Bildungsgesetz (BildG) zur Speziellen Förderung 3

Änderungen BildG / LR



§ 44 Angebot an der Volksschule

1 Die Spezielle Förderung umfasst an der Volksschule:

- a.
- b.
- b. bis
- c. die **Logopädie** für die Sprachentwicklung und Kommunikation;
- d. aufgehoben (*BBF neu unter 1a*)
- e. **Deutsch als Zweitsprache oder, wo nötig, Fremdsprachenintegrationsklasse** für ausländische bzw. fremdsprachige Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf;
- f. das Förderangebot Französisch für Schülerinnen und Schüler, die infolge der Wohnsitznahme aus einem Kanton mit Englisch.....

Änderungen Bildungsgesetz (BildG) zur Speziellen Förderung 4

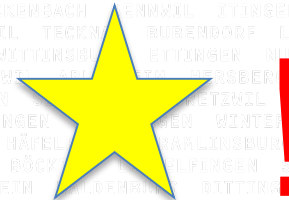
Änderungen BildG / LR



§ 45 Inanspruchnahme und Zuweisung

1 Die Aufnahme einer Integrativen Speziellen Förderung mit **individuellen Lernzielen**, der **Beschulung in einer Kleinklasse**, der **Logopädie** oder einer **Privatschule** setzt eine vorherige Abklärung durch eine vom Kanton bestimmte Fachstelle voraus.

2 Die Abklärung erfolgt in der Regel im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten. Verweigern diese die Abklärung, **kann die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion auf Antrag der Schulleitung eine Abklärung anordnen**, wenn sonst die Entwicklungsmöglichkeiten der Schülerin oder des Schülers bzw. das schulische Umfeld dadurch wesentlich beeinträchtigt werden.



Änderungen Bildungsgesetz (BildG) zur Speziellen Förderung 5

Änderungen BildG / LR



§ 45 Inanspruchnahme und Zuweisung

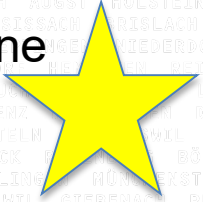
1 Die Aufnahme

2 Die Abklärung

3 Über die Aufnahme der Angebote der Speziellen Förderung entscheidet vorbehaltlich von § 46 die Schulleitung. In der Regel erfolgt die Zuweisung im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten.

3^{bis} Die Zuweisung zu den Angeboten der Speziellen Förderung mit vorheriger Abklärung sowie in die Einführungsklasse erfolgt mittels Verfügung.

3^{ter} Beschwerden gegen Verfügungen gemäss den Abs. 2 und 3^{bis} haben keine aufschiebende Wirkung.



Änderungen Bildungsgesetz (BildG) zur Spezielle Förderung 6

Änderungen BildG / LR



§ 45 Inanspruchnahme und Zuweisung

1.....
2.....
3.....

3^{bis}

4 Die Verordnung legt für die Angebote der Speziellen Förderung **Lektionen-Pools und Platzzahlen** im Verhältnis zur Anzahl Schülerinnen und Schüler in Anlehnung an kantonale Referenzrahmen fest. **Diese werden regelmässig überprüft.**



4bis Die Gemeinden sind im Rahmen der Lektionen-Pools und einer bedarfsgerechten Versorgung frei in der Zuweisung von Mitteln für die Angebote der Speziellen Förderung.



Ihre Fragen fürs FAQ

[illegible]